

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der ALTARTEC e.K. (nachfolgend "Firma" genannt) und dem Kunden im In- und Ausland; sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn diese AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der Firma nicht anerkannt.
4. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Kunden- und Projektdaten für die Auftragsabwicklung nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst, verarbeitet und firmenintern weitergegeben werden.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

§2 Vertragsschluss

1. Ein Vertragsschluss mit der Firma kommt mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung auf eine Bestellung des Kunden oder mit der ersten Abwicklungshandlung des Auftrages durch die Firma, zustande.
2. Die vorliegenden AGB werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vorstehender Ziffer Vertragsbestandteil.
3. Angaben der Firma in öffentlichen Äußerungen, Prospekten und Werbematerialien sind nur annähernd maßgeblich und grundsätzlich unverbindlich, es sei denn diese werden ausdrücklich von der Firma schriftlich bestätigt.
4. Mündliche Zusagen, Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen.
5. Wir sind nicht technischer Hersteller der von uns verkauften Produkte. Garantien erhält der Kunde durch die Firma nicht. Herstellergarantien/Leistungszusagen bleiben hiervon unberührt, durch die wir jedoch nicht über die Gewährleistungszeit hinaus verpflichtet werden.

§3 Lieferfristen und Lieferung

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie eindeutig als solche vereinbart sind und beginnen mit Vertragsschluss gemäß Ziffer §2.2. dieser Bedingungen, soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Firma eine angemessene schriftliche Nachfrist zur Lieferung zu setzen, die mindestens 15 Werktagen beträgt. Erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Im Falle höherer Gewalt oder sonst unvorhergesehener, außergewöhnlicher und von der Firma oder aber von Unterprioritäten der Firma nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Energie- und Rohstoffmangel, ist die Firma berechtigt, die Lieferfristen in Abstimmung mit dem Kunden angemessen zu verlängern. Wird aufgrund dieser Umstände die Lieferung oder Leistung um mehr als zwei Monate verlängert, so ist sowohl die Firma als auch der Kunde berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen (Teil-) Menge von dem Vertrag zurückzutreten.
4. Die Firma ist berechtigt, ab Werk, ab Niederlassung oder ab Auslieferungslager zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
5. Die Firma ist zur Teillieferung bzw. Teilleistung in zumutbarem Umfang berechtigt, soweit der Kunde nach der Art des Leistungsgegenstandes nicht eine vollständige Lieferung erwarten darf.

§4 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde hat offensichtliche Mängel der gelieferten Fabrikate sowohl hinsichtlich Quantität wie Qualität spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware zu prüfen und schriftlich gegenüber der Firma zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung zu rügen. Die mangelhafte und gerügte Ware ist der Firma auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf den Zugang bei der Firma, nicht bei Beratern, Verkäufern, etc. an. Nicht fristgerechte Rügen bleiben unberücksichtigt.
3. Im Fall der Be- oder Verarbeitung der gelieferten Fabrikate bereits vor Ablauf der Rügefrist ist eine Rüge hinsichtlich aller erkennbaren Mängel für alle gelieferten Teile eines einheitlichen Auftrages ausgeschlossen.

§5 Gewährleistung

1. Im Falle der Mangelhaftigkeit der dem Kunden von der Firma gelieferten Produkte ist die Firma zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Ist die Firma zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Nacherfüllung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von der Firma zu vertreten sind, oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung zu verlangen. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung allein nach den Produktbeschreibungen der Firma.
2. Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt für das Vorliegen von Mängeln nicht in Betracht.
3. Für die Eignung zu dem von dem Kunden angenommenen Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen.
4. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§6 Eigentumsvorbehalt/Rücktrittsrecht

1. Die Firma behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat, sofern erforderlich, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Die Firma behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
4. Zugriffe Dritter auf die Ware, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie etwaige Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware sind der Firma unverzüglich schriftlich durch den Kunden mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie Anschriftenwechsel hat der Kunde der Firma unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Firma ist berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach vorstehenden Ziffern vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn der Firma ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

§7 Zahlungsverzug

1. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden richten sich die Ansprüche der Firma nach den gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus ist die Firma berechtigt, noch nicht ausgelieferte (Teil-) Liefermengen zurückzubehalten, bis die Firma hinsichtlich der Forderungen befriedigt ist, mit denen der Kunde in Verzug ist.

§8 Preise/Zahlungsbedingungen/Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise der Firma verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht sowie der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise der Firma zugrunde liegen und die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, so gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma. Wir behalten uns unabhängig davon das Recht vor, Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten, es sei denn, die Preise wurden ausdrücklich schriftlich als Festpreise vereinbart.
2. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart wurde, hat die Zahlung netto innerhalb von 30 Tagen nach erbrachter Leistung zu erfolgen. Die Firma behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, nur gegen Vorkasse zu leisten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die Rechnungsbeträge ab Fälligkeit mit 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Geldbetrages.
4. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Vertragspartners zulässig. Die Vorschrift des §354a HGB bleibt unberührt.

§9 Versand/Gefährübergang

1. Der Versand der Waren erfolgt ab Werk oder Lager. Versendet die Firma die Ware auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer oder der mit der Versendung beauftragten Personen auf den Kunden über.
2. Verzögert sich die Versendung der Ware aufgrund von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§10 Haftung

1. Die Firma haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfach fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten ist auf den Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung der Firma für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt ist und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist Düsseldorf/Deutschland.
- Der Erfüllungsort ist dort, wo sich die versandbereite Ware befindet.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

ALTERTEC e.K.
Einsteinstraße 17
40589 Düsseldorf

Stand: September 2009